

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

10. Jahrgang, Nr. 5 · Prenzlau, den 17. Juni 2003 ·



Inhaltsverzeichnis:

- Seite 1:** *Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2003*
- Seite 2** *Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Uckermark*
- Seite 2:** *Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003*
- Seite 4:** *Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und ihre Benutzung im Gebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (Wassersatzung)*
- Seite 6:** *Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes*
- Seite 9:** *Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes*
- Seite 13:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 27. Sitzung des Kreistages Uckermark*

HAUSHALTSSATZUNG DER REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT UCKERMARK-BARNIM FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2003 VOM 27. MÄRZ 2003

Auf Grund § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42), gelten für die Rechtsverhältnisse der Regionalen Planungsgemeinschaften die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306, 307).

Gemäß §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230) wird nach Beschluss der Regionalversammlung Uckermark-Barnim vom 27. März 2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

- (3) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird
- (3) im Verwaltungshaushalt
- | | |
|---------------------|-------------|
| in der Einnahme auf | 326.900 EUR |
| in der Ausgabe auf | 326.900 EUR |
2. im Vermögenshaushalt
- | | |
|---------------------|------------|
| in der Einnahme auf | 18.100 EUR |
| in der Ausgabe auf | 18.100 EUR |

festgesetzt.

- (2) Gemäß § 10 des RegBkPIG trägt das Land Brandenburg durch eine jährliche Zuweisung die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgaben entstehen.

Die Haushaltszuweisung wird in Form einer zweckgebundenen Festbetragsfinanzierung aus dem Einzelplan 10, Kapitel 10020, Titel 68520 des Landeshaushalts gewährt.

§ 2

Es wird festgesetzt:

1. Kredite werden nicht aufgenommen.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht ausgebracht.
3. Kassenkredite werden nicht aufgenommen.

§ 3

Die Erhebung einer Umlage gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim erfolgt nicht.

§ 4

- (1) Die Ausgabenansätze der Hauptgruppen 5 und 6 des Haushaltsplanes sind gemäß § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) jeweils gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Nicht verbrauchte Zuweisungsmittel sind bei entsprechender Übertragung der Aufgaben in voller Höhe in das Folgejahr übertragbar.

§ 5

- (1) Über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 81, Abs. 1 GO entscheidet der Regionalvorstand.
- (2) Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 GO sind Ausgaben, die den Betrag 25.000 EUR nicht übersteigen.

Eberswalde, 27. März 2003

gez. Bodo Ihrke, Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

AUFGEBOTSVERFAHREN UND KRAFTLOSERKLÄRUNGEN VON SPARKASSENBÜCHERN DER SPARKASSE UCKERMARK

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6631009446
bei der Sparkasse Uckermark
wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 02.04.2003

Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6521175929
bei der Sparkasse Uckermark
wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 30.04.2003

Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6421111490
bei der Sparkasse Uckermark
wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 12.05.2003

Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der Nr.: 6431042679 bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 21.05.2003

Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6423033160 ist in Verlust geraten.
Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber
des Sparkassenbuches wird aufgefordert,
unter Vorlage des Sparkassenbuches
binnen 3 Monaten (vom Tag der
Veröffentlichung an gerechnet), seine
Rechte anzumelden. Andernfalls wird
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 19.03.2003

Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6441004710 ist in Verlust geraten.
Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber
des Sparkassenbuches wird aufgefordert,
unter Vorlage des Sparkassenbuches
binnen 3 Monaten (vom Tag der
Veröffentlichung an gerechnet), seine
Rechte anzumelden. Andernfalls wird
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 28.05.2003

Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS

Die Sparkassenbücher mit den **Kontonummern: 6442018952, 6442020094, 6442002355 und 6442018120**
sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, unter
Vorlage der Sparkassenbücher binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte
anzumelden. Adernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 23.04.2003

Sparkasse Uckermark, Der Vorstand

HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2003

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark vom **12.02.2003** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2003** wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	150.739.600,00 €
in der Ausgabe auf	178.453.000,00 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	27.030.400,00 €
in der Ausgabe auf	27.030.400,00 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 12.915.100,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 24.000.000,00 € |

§ 3

1. Die Kreisumlage wird auf einheitlich 43,74 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2003 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.

§ 4

Der Wirtschaftsplan für Krankenhäuser entfällt.

§ 5

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke "künftig wegfallende" (kw) oder "künftig umzuwandelnde" (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk

Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw - Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu diesem Zeitpunkt. Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Stelle oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

ku-Vermerk

Ist eine Planstelle mit einem ku - Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesem Stellenwert. Fehlt bei einer mit einem ku - Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

§ 6

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000 € überschreiten. Gemäß § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung entscheidet bis zur Höhe von 50.000 € der Kämmerer, darüber hinaus gemäß § 29 Abs. 2 Pkt. 16 LKrO Brandenburg der Kreistag. Überschreitungen unter 50,00 € bedürfen keiner Zustimmung.
2. Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zur Verabschiedung der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. Mehreinnahmen in demselben Verfügungsbereich ausgeglichen werden.
4. Bei Investitionen, für die im laufenden Haushaltsjahr schon Haushaltsmittel im Vermögenshaushalt zur Verfügung stehen und zusätzlich Mittel im Vorgriff auf das folgende Haushaltsjahr im Rahmen der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden sollen, entscheidet gemäß § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung bis zur Höhe von 125.000 € der Kämmerer - darüber hinaus der Kreistag. Voraussetzung dafür ist, dass die Deckung durch die Kürzung der in den Folgejahren im Investitionsplan bei derselben Maßnahme vorgesehenen Haushaltsmittel erfolgen kann.
5. Die Aufnahme von Krediten erfolgt im Rahmen des vom Kreistag beschlossenen und vom Innenministerium genehmigten Umfangs durch die Verwaltung.
6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung der Kämmerer nach Maßgabe der Absätze 1 und 4 seine Zustimmung gegeben hat, sind dem Kreistag vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Wertgrenzen nach § 79 GO

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig i. S. d. § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 125.000 € betragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.05.2003 unter Aktenzeichen II/2-53-22-73 durch das Ministerium des Innern erteilt.

Prenzlau, den 03.06.2003

gez. Klemens Schmitz

Landrat

Prenzlau, den 05.06.2003

gez. Roland Klatt

Vorsitzender des Kreistages

SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNGSANLAGEN UND IHRE BENUTZUNG IM GEBIET DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES (WASSERSATZUNG)

Die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes hat aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der zur Zeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 27. Mai 2003 die nachfolgende Wassersatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines, Durchführung der Wasserversorgung

(1) Der Nord-Uckermärkische Wasser- und Abwasserverband (nachfolgend "Verband" genannt) betreibt Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtungen zur Versorgung der Grundstücke seiner Mitgliedsgemeinden mit Trink- und Betriebswasser (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage). Die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Art und Umfang der Trinkwasserversorgungsanlage bestimmt der Verband.

(2) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(3) Der Anschluß an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch den Verband oder seine Beauftragten nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung und den von der Verbandsversammlung beschlossenen ergänzenden Bestimmungen zu der AVB-Wasser in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch

wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- oder Teileigentum treten die Wohnungs- oder Teileigentümer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Mehrere Erbbauberechtigte, Grundstücks-, Wohnungs- oder Teileigentümer eines Grundstückes haften gesamtschuldnerisch.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, sofern sie zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 oder 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen diesen Anspruch keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind. In allen übrigen Fällen verbleibt es bei der Verpflichtung des Grundstückseigentümers bzw. Rechtsträgers oder Verfügungsberechtigten.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung, der AVB-Wasser und den hierzu erlassenen ergänzenden Bestimmungen zu verlangen.

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine öffentliche Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert oder übernommen wird.

(3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn

die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet und der Anschluß besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlußzwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus durchgeführt sein.

§ 5 Befreiung vom Anschlußzwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind sowohl die Grundstückseigentümer als auch alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Darüber hinaus kann dem Grundstückseigentümer im Rahmen des dem Verband oder seiner Beauftragten wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.

(4) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(5) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband und seinen Beauftragten vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß seine Eigenanlage nicht mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz verbunden wird.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt

2. § 6 nicht den auf dem Grundstück entstandenen Bedarf an Wasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt

3. § 7 Abs. 5 Satz 1 es unterläßt, den Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen

4. § 7 Abs. 5 Satz 2 die Eigenanlage unzulässigerweise mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verbindet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das festgelegte Höchstmaß der Geldbuße nicht aus, kann sie aus diesem Grunde überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassersatzung vom 09.12.1993 außer Kraft.

Prenzlau, den 27.05.2003
gez. Hank
SV-Verbandsvorsteher

Prenzlau, den 27.05.2003
gez. Grapentin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE LEITUNGSGEBUNDENE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES

Aufgrund der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (Zweckverband) in ihrer Sitzung am **27. Mai 2003** folgende Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband betreibt die kanalgebundene Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Abwassersatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes als eine selbständige Einrichtung zur leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren).

§ 2

Schmutzwassergebühren

Für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese Schmutzwasser entwässern.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Die **Grundgebühr** wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die nachweislich keinen Einfluß auf die Entstehung von Schmutzwasser haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen vorhanden ist. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nach-gewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um diese Wassermengen dem Grundstück zuzuführen.
- (3) Die **Verbrauchsgebühr** wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (4) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet gelten:
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte oder pauschal veranlagte Wassermenge
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge abzüglich der der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen nach Abs. 8. Bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung ist die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge maßgeblich.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermengen nach Abs. 4 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen erfolgt die Messung der Schmutzwassermenge durch einen Schmutzwasserzähler, dessen Einbau vom Zweckverband festgelegt wird. Der Schmutzwasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau, Austausch und Abrechnung hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (7) Bei unerlaubtem Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird die Schmutzwassermenge vom Zweckverband geschätzt, sofern die Menge nicht anderweitig ermittelt werden kann.

(8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei dem Zweckverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6, Sätze 2 und 3 sinngemäß. Der Zweckverband kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

**§ 4
Gebührensatz**

(1) Die **Grundgebühr** beträgt bei einem Nenndurchfluß von

	<u>Qn m³/h</u>	<u>DN mm</u>	Grundgeb./Zähler pro Tag	Grundgeb./Zähler pro Jahr
bis zu	2,5	20	0,16 €	58,40 €
bis zu	6,0	25	0,30 €	109,50 €
bis zu	10,0	40	0,45 €	164,25 €
bis zu	15,0	50	0,60 €	219,00 €
bis zu	40,0	80	0,75 €	273,75 €
bis zu	60,0	100	0,90 €	328,50 €
bis zu	150,0	150	1,05 €	383,25 €
Ab	150,0	150	1,20 €	438,00 €

(2) Die **Verbrauchsgebühr** beträgt 3,87 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

**§ 5
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes. Sie entsteht auch, sobald von dem betreffenden Grundstück der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

**§ 6
Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

**§ 7
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes. Bei Wohnungs- oder Teileigentum treten die Wohnungs- oder Teileigentümer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Mehrere Erbbauberechtigte, Grundstücks-, Wohnungs- oder Teileigentümer eines Grundstückes haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, sofern sie zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 oder 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen diesen Anspruch keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind. In allen übrigen Fällen verbleibt es bei der Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers bzw. Rechtsträgers oder Verfügungsberechtigten.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entstehen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 8**Veranlagung und Fälligkeit**

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind zweimonatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der Gebühr und der Vorauszahlungen sowie ihre Fälligkeiten werden durch den Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband oder dessen Beauftragte mittels eines Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenpflichtigen festgesetzt.

§ 9**Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu prüfen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen auf dem betreffenden Grundstück neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, das Katasteramt und der Einwohnermeldeämter durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband oder seine von ihm Beauftragten dürfen sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und
- (3) anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben des Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 6 die Wassermenge nicht innerhalb von zwei Monaten anzeigt
 2. § 9 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das festgelegte Höchstmaß der Geldbuße nicht aus, kann es aus diesem Grunde überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Abwassersatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes vom 26. November 1997 außer Kraft.

Prenzlau, den 27.05.2003
gez. Hank
SV – Verbandsvorsteher

Prenzlau, den 27.05.2003
gez. Grapentin
Vorsitzender der Versammlung

**VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR VERSORGUNG MIT
WASSER (AVBWASSERV) DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND
ABWASSERVERBANDES**

Gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) auf ihrer Sitzung am 27.05.2003 die nachfolgenden

Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV

nebst dem als Anlage 1 beigefügten Preisblatt für die Versorgung mit Trinkwasser beschlossen:

1. Allgemeines

1.1 Die Vertragsbedingungen gelten für alle Abnehmer (Tarifkunden) des NUWA. Abweichende Vereinbarungen gem. § 1 Abs. 3 AVBWasserV sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie bedürfen jedoch der Schriftform.

1.2 Die Versorgung eines Grundstückes mit Wasser kann versagt werden, wenn dies für den NUWA technisch, betrieblich und wirtschaftlich unzumutbar ist.

1.3 Die AVBWasserV haben für die neuen Bundesländer seit dem 03.10.1990 Rechtsverbindlichkeit. Eigentumsverhältnisse zu Hausanschlüssen, die vor dem 03.10.1990 bestanden, bleiben hiervon unberührt.

1.4 Der NUWA oder von ihm zur Aufgabenerfüllung beauftragte Dritte speichern die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten ihrer Vertragspartner in Dateien. Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt.

2. Antrag und Vertragsabschluß für die Wasserversorgung (zu § 2 AVBWasserV)

2.1 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem, bei dem NUWA oder den von ihm zur Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten erhältlichen Vordruck gestellt werden. Der NUWA bietet nach Prüfung des Antrages den Abschluß eines Anschluß- und Versorgungsvertrages dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten (nachstehend "Anschlussnehmer" bzw. "Kunde" genannt) an. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden.

2.2 Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, so wird der Anschluß- und Versorgungsvertrag mit dem bevollmächtigten Vertreter der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluß- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem NUWA abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der

Wohnungseigentümer berühren, dem NUWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegeben Erklärungen des NUWA auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2.3 Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der NUWA für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden.

2.4 Wohnt ein Kunde nicht im Inland, so hat er dem NUWA einen in Deutschland lebenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

3. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (zu § 5 AVBWasserV)

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann der NUWA die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt in den Tageszeitungen oder im Rundfunk oder Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise. Diese Beschränkungen sind für alle Abnehmer bindend.

4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

4.1 Sollte in Ausnahmefällen zur Durchführung der Versorgung Teile des Verteilungsnetzes nebst Zubehör in Privatgrundstücke verlegt werden müssen, kann der NUWA verlangen, dass seine vorstehend bezeichneten Rechte an den Grundstücken durch die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert und alle dafür erforderlichen Erklärungen abgegeben werden. Dabei findet § 8 Abs. 3 AVBWasserV keine Anwendung.

4.2 Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass das WVU nach gemeinsamer Abstimmung Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

5. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

5.1 Die Erschließungslast von Wohn- und Gewerbegebieten (Bauleitplanung) zur Versorgung mit Trink- und Brauchwasser obliegt dem NUWA auf der Grundlage öffentlich rechtlicher Verpflichtungen unter Bezugnahme auf § 123 Baugesetzbuch (Bekanntmachung vom 08.12.1986) in der jeweils geltenden Fassung.

5.2 Bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Baukostenzuschüsse) im Zusammenhang mit der 127 Abs. 4 Baugesetzbuch in Übereinstimmung mit § 9 AVBWasserV.

6. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

6.1 Die Hauptabsperrvorrichtung ist in der Regel, die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung (§ 10 Abs. 1 AVBWasserV).

6.2 Der NUWA kann verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen Anschluss an die Versorgungsleitung erhält und dementsprechende Verträge anbietet.

6.3 Die Inbetriebnahme des Wasseranschlusses erfolgt durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch den NUWA oder den von ihm beauftragten Dritten.

6.4 Bei vor dem 03.10.1990 erstellten Hausanschlüssen endet nach der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Brauchwasser - Wasserversorgungsbedingungen- vom 26.01.1978 die Verantwortlichkeit des WVU an der Grundstücksgrenze des jeweils ersten Bedarfsträgers.

7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

Der NUWA kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn die Anschlussleitung unverhältnismäßig lang ist (als Richtwert ab 20 m gerechnet auf dem anzuschließenden Grundstück).

8. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

8.1 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des NUWA während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV und der Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, dem in 8.1. genannten Beauftragten zu dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den in 8.1. genannten Gründen erforderlich, dem Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

9. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten, gilt §

9.1 Anschluß- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

9.2 Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Stromleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotenzialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist.

9.3 Der NUWA kann verlangen, dass bereits vorhandene Hausanschlüsse und Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit oder der Benutzer der Kundenanlage sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtungen des NUWA oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers notwendig ist.

9.4 Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Trinkwasser oder das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und der vorherigen Zustimmung durch den NUWA. Die Zustimmung ist in der Regel nur widerprüflich zu erteilen. Vorstehendes gilt auch für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.

10. Messung (zu § 18 AVBWasserV)

10.1 Der NUWA stellt für jeden Hausanschluss grundsätzlich nur eine Messeinrichtung zu Verfügung.

10.2 Die Messeinrichtungen sind Eigentum des NUWA. Der Kunde darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder dulden. Die Messeinrichtungen dürfen nur durch den NUWA oder von ihm beauftragten Dritten eingebaut werden. Die Bereitstellung der Messeinrichtung erfolgt durch den NUWA.

11. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

Eine Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten erfolgt grundsätzlich nur zu betriebstechnischen Zwecken des NUWA.

12. Abrechnung, Preisänderungsklauseln (zu § 24 AVBWasserV)

12.1 Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge muss bezahlt werden, und zwar unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z. B. durch schadhafte Rohre) abgefließen ist.

12.2 Nach Ablesung oder Pauschalierung erstellt der NUWA eine Rechnung in einfacher Ausführung.

13. Abschlagszahlungen (zu § 25 AVBWasserV)

13.1 Die Abschlagszahlungen sind alle 2 Monate an den NUWA zu entrichten.

13.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die von dem NUWA festgesetzten Abschlagszahlungen vom Grunde her zu verweigern.

14. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 Abs. 7 AVBWasserV)

Die Absperrung darf nicht verlangt werden, solange berechnete Dritte (§ 22 Abs. 1 AVBWasserV) auf die Wasserversorgung angewiesen sind. Die Kosten einer zeitweiligen Absperrung, die auch pauschal berechnet werden können, hat der Kunde zu tragen.

15. Inkrafttreten, Änderung

Die vorstehenden Ergänzenden Bestimmungen treten am 01. Juli 2003 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche bisher geltenden Regelungen hinsichtlich der Wasserversorgung, insbesondere die ergänzenden Bestimmungen des NUWA zur AVBWasserV vom 31.01.1997. Der NUWA ist berechtigt, diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV und die in der Anlage 1 festgelegten Preise zu ändern, sofern dies erforderlich ist. Die Änderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam (§ 4 Abs. 2 AVBWasserV).

Prenzlau, den 27.05.2003
gez. Hank
SV-Verbandsvorsteher

Prenzlau, den 27.05.2003
gez. Grapentin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV vom 27.05. 2003

Gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) auf ihrer Sitzung am 27. Mai 2003 das nachfolgende

Preisblatt für die Versorgung mit Trinkwasser

beschlossen:

1. Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser

1.1. Das Trinkwasserentgelt setzt sich aus dem **Grundpreis** für den Trinkwasseranschluss und dem **Arbeitspreis** für die bezogene Menge Trinkwasser zusammen.

1.2. Der **Grundpreis** für den Trinkwasseranschluss beträgt entsprechend der Zählergröße (Q_n) bzw. Anschlussnennweite (DN)

Q_n m³/h	DN	Grundpreis je Zähler / Tag	Grundpreis je Zähler / Jahr
Bis 2,5	20 mm	0,39 €	142,35 €
Bis 6,0	25 mm	1,88 €	686,20 €
Bis 10,0	40 mm	3,77 €	1.376,05 €
Bis 15,0	50 mm	3,84 €	1.401,60 €
Bis 40,0	80 mm	4,65 €	1.697,25 €
Bis 60,0	100 mm	5,46 €	1.992,90 €
Bis 150,0	150 mm	6,29 €	2.295,85 €
Ab 150,0	150 mm	7,09 €	2.587,85 €

Die vorstehenden Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer !

1.3. Der **Arbeitspreis** beträgt 1,52 €/ m³.

Die vorstehenden Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer!

1.4. Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 3.000 m³ können **Sondertarife** erfragt werden.

1.5. Das **Bereitstellungsentgelt** für Abnahmestellen, die der Bereitstellung von Trinkwasser für Reserve-, Havarie-, Feuerlösch- oder sonstige Vorhaltezwecke dienen, bezieht sich auf die Anschlussnennweite (DN) in folgender Größe pro Tag

	DN	Entgelt / Tag
Bis	100 mm	3,50 €
Bis	150 mm	5,00 €
Bis	200 mm	7,00 €
Ab	200 mm	10,00 €

Die vorstehenden Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer!

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Einzelheiten zur Trinkwasserlieferung, Verbrauchsfeststellung, Abrechnung und Bezahlung sind in der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)", in den "Ergänzenden Bestimmungen des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes zur AVBWasserV" und in der "Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und ihre Benutzung im Gebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes –Wassersatzung–" in ihren jeweils gültigen Fassungen geregelt. Die aufgeführten rechtlichen Grundlagen werden dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt bzw. zugesandt.

2.2. Das vom Kunden zu entrichtende Brutto-Entgelt ergibt sich aus den in diesem Preisblatt veröffentlichten Netto-Entgelten, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird. Es ist zu beachten, dass die Brutto-Entgelte kaufmännisch gerundet sind.

3. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

3.1. Trinkwasser-Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis DN 40 werden pauschal auf der Grundlage des Endaufmasses mit folgenden Preisen berechnet.

Grundbetrag für die ersten 5 m inclusive der Erdarbeiten	850,00 €
je weiteren lfd. m Leitungslänge inclusive der Erdarbeiten	48,00 €
Grundbetrag für die ersten 5 m ohne Erdarbeiten	545,00 €
je weiteren lfd. m ohne Erdarbeiten	12,00 €

Die vorstehenden Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

3.2. Trinkwasser-Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3.3. Kosten für Sonderbauwerke (Gleis- u. Straßenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau, u.a.) werden gesondert auf Nachweis berechnet und sind in den pauschalen Hausanschlusskosten nicht enthalten.

4. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Sollten zur Versorgung eines oder mehrerer Kunden Verteilungsanlagen errichtet, erweitert oder verstärkt werden, kann neben den Hausanschlusskosten ein Baukostenzuschuss berechnet werden.

5. Inbetriebsetzungskosten/Einstellung der Versorgung (§§ 13, 33 AVBWasserV)

5.1. Für die Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage bzw. des Setzens der Messeinrichtung werden entsprechend der Zählergröße (Q_n) bis $Q_n 10 \text{ m}^3 / \text{h}$ **43,00 €** und größer $Q_n 10 \text{ m}^3 / \text{h}$ **155,00 €** berechnet.

5.2. Für die Einstellung der Versorgung mit Trinkwasser werden bei einer Zählergröße bis $Q_n 10 \text{ m}^3 / \text{h}$ **27,00 €** und größer $Q_n 10 \text{ m}^3 / \text{h}$ **155 €** berechnet.

6. Messung (§ 18 AVBWasserV)

6.1. Notwendige Zählerwechslungen infolge mangelnden Schutzes vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost werden bei einer Zählergröße $Q_n 10$ mit **96,00 €** und größer $Q_n 10$ nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

6.2. Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen sind unverzüglich mitzuteilen.

7. Verbrauchsfeststellung / Abrechnung (§§ 24 – 31 AVBWasserV)

7.1. Der Verbrauch wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.

7.2. Während des Abrechnungszeitraumes sind in bestimmten, in der Regel gleichen, Abständen Abschlagszahlungen zu leisten, die zu folgenden Terminen angefordert werden: 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10.

7.3. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird aus dem Verbrauch des Vorjahres ermittelt. Bei erstmaliger Inbetriebsetzung bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

7.4. Die Mahnkosten betragen je Mahnung **5,00 €** und je Sperrandrohung **7,50 €**

7.5. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet.

8. Änderungen

8.1. Änderungen der Preise und der übrigen Bestimmungen dieses Preisblattes bleiben vorbehalten. Die Änderungen werden nach öffentlicher oder individueller Bekanntgabe wirksam.

8.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Berechnungsgrundlagen (z. B. Preise, Steuern, Abgaben), so wird der für die neuen Berechnungsgrundlagen maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen berechnet.

9. Inkrafttreten

Das Preisblatt tritt am 01. Juli 2003 in Kraft.

10. Kundenberatungszeiten

Die Kundenberatung erfolgt zu den jeweiligen Sprechzeiten im Haus der Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau.

Prenzlau, den 27.05.2003	Prenzlau, den 27.05.2003
gez. Hank	gez. Grapentin
SV-Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

<p>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 27. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK</p>
--

Landkreis Uckermark

Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Die **27. Sitzung des Kreistages** findet am **25. Juni 2003 um 14:00 Uhr** im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit (*einschließlich Abstimmung über die Anfertigung von Tonbandaufzeichnungen für die Niederschrift der Sitzung*)
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung der Niederschrift der 26. Sitzung des Kreistages am 02.04.2003 - öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelle Stunde
 - 5.1 Bericht der Kreisverwaltung
 - 5.2 Bericht des Seniorenbeauftragten
 - 5.3 Aussprache zu den Berichten
6. Anfragen aus dem Kreistag
7. Anträge an den Kreistag
8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im I. Quartal 2003
9. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Haushaltsjahres 2003

10. Verwaltungsstruktur
11. Personelle Veränderungen infolge der ab 01.10.2003 wirksamen Verwaltungsstruktur
12. Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung)
13. Preußisches Kammerorchester
14. Neuwahl eines Regionalrates für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim
15. Bürgerstiftung der Sparkasse Uckermark
16. Überprüfung der Verträge und Vereinbarungen der Kreisverwaltung Uckermark (DS 16/2003)
17. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark – Deponiegebührensatzung
18. Satzung über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung – AbfGS) des Landkreises Uckermark
19. Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AbfS) des Landkreises Uckermark
20. Suchtberatungsstellen im Landkreis Uckermark
21. Modifizierung des Beschlusses DS - Nr. 215/2002 vom 12.02.2003 – Verschmelzung der kreislichen Krankenhäuser MSZ Angermünde und Kreiskrankenhaus Prenzlau
22. Regelung des Verfahrens der Sportförderung durch den Landkreis Uckermark
23. Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den Landkreis Uckermark (RFSp)
24. Herangehensweise zur Fortschreibung der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Uckermark
25. Die gemeinsame Initiative BARUM 111 der Landkreise Barnim und Uckermark
26. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 26. Sitzung des Kreistages am 02.04.2003 - nichtöffentlicher Teil
3. Informationen des Landrates
4. Vermarktung eines Grundstückes
5. Genehmigung einer Eilentscheidung zur Annahme eines Vergleichs
6. Genehmigung einer Eilentscheidung über eine außerplanmäßige Ausgabe

Prenzlau, den 12.06.2003

gez. **K l a t t**

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: (03984) 70 1008
Verantwortlich: Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich.
Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter:

www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung

Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau